

Zu § 12:

Für die Eisenbahn sind auf der Grundlage der Detaillierung Güterströme und Streckenbelastungen zu ermitteln sowie innere Arbeitspläne aufzustellen. Für Schifffahrt und Kraftverkehr ist entsprechend zu verfahren.

Zu § 13:

(1) Der genehmigte Transportraum ist für alle Ladungsgüter, möglichst gleichmäßig auf den Monat verteilt, entsprechend den Bestimmungen der Verkehrsträger zu bestellen¹⁾. Werden, hiervon abweichend, ohne triftigen Grund zeitweise überdurchschnittlich Wagenbestellungen vorgenommen, so ist der Verkehrsträger nicht verpflichtet, die über dem Durchschnitt liegenden Wagen zu stellen.

(2) Im Umschlagsverkehr hat der erste Verkehrsträger sofort nach Eingang der Fahrzeugbestellung beim zweiten Verkehrsträger den Anschlußtransportraum zu bestellen. Liegt die Zusage für die Fahrzeugbereitstellung vom zweiten Verkehrsträger vor, so stellt der erste Verkehrsträger einen Ersatz-Kontingentschein aus, der dem Frachtpapier beigefügt wird. Auf der Rückseite des Original-Kontingentscheines ist die gesicherte Fahrzeugstellung und der Hinweis auf den Ersatz-Kontingentschein abzubuchen.

(3) Der Ersatz-Kontingentschein gilt als Nachweis der Anforderungsberechtigung gegenüber dem zweiten Verkehrsträger und verbleibt bei diesem.

Zu § 14:

(1) Zu den genehmigten Transporten zählen:

- a) die im Monatsplan genehmigten Transporte,
- b) die genehmigten Nachplanungen,
- c) bedingt genehmigte Transporte, die wegen fehlenden Transportraumes vorerst zurückgestellt werden mußten und vom Landestransportausschuß den Verkehrsträgern mit der Maßgabe übergeben wurden, bei unvorhergesehen anfallendem freiem Transportraum berücksichtigt zu werden.

(2) Eine Ausnahme von der Verpflichtung, nur genehmigte Transporte durchzuführen, ist für die Verkehrsträger nur dann zulässig, wenn eine unmittelbare Gefahr für das Transportgut besteht (Transport von lebendem Vieh, verderblichen Lebensmitteln, Katastrophenfälle usw.) oder die Aufrechterhaltung lebenswichtiger Betriebe gefährdet ist.

(3) Alle Transporte dieser Art sind dem zuständigen Fachministerium bzw. dem Kreistransportbearbeiter durch die Verkehrsträger sofort zur Kenntnis zu bringen.

Zu § 15:

(1) Für nachträglich aufkommende Transporte ist für die Anmeldung, Kontingenterteilung, Detaillierung und Abrechnung Formblatt T 6 zu verwenden.

(2) Der Verloader sendet Formblatt T 6 in vierfacher Ausfertigung mit einer Begründung über die *)

*) Für die Reichsbahn ist die Bestellung spätestens am Abend des zweiten, dem Bedarfstag vorausgehenden Tages bei der Versand-Güterabfertigung vorzunehmen. Für die Schifffahrt ist 3 Tage vor der Verladung die Bestellung bei der DSU-Nebenstelle aufzugeben. Für den Kraftwagenfernverkehr gilt die gemäß § 11 der Verordnung abgegebene Detaillierung gleichzeitig als Bestellung.

Notwendigkeit und die nicht rechtzeitige Anmeldung des Transportes an seine Vereinigung bzw. den Kreistransportbearbeiter. Nach Prüfung und Stellungnahme leiten diese die Vordrucke an das für die Anmeldung zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik oder des Landes.

(3) Die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik geben nach Prüfung den Antrag an die Generaldirektion des betreffenden Verkehrsträgers.

(4) Das für den Verkehr zuständige Landesministerium leitet nach Prüfung die Antragsvordrucke an die nächstgelegene Reichsbahndirektion bzw. DSU-Filiale oder Kraftverkehrsstelle.

(5) Die Generaldirektion bzw. die Direktionen in Verbindung mit ihrer Generaldirektion können jedem Antrag entsprechen, wenn

- a) der Verkehrsträger freien Transportraum zur Verfügung stellen kann,
- b) ein anderer genehmigter Transport des Kontingentsträgers zurückgestellt wird.

(6) Andernfalls sind Transportanmeldungen von besonderer volkswirtschaftlicher Wichtigkeit dem Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik zur Entscheidung zuzuleiten, das erforderlichenfalls vorher den Zentralen Transportausschuß anhört.

(7) Die Antragsvordrucke werden nach Entscheidung an folgende Stellen geleitet:

1. ein Exemplar direkt an den Antragsteller,
2. zwei Exemplare an das zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik oder des Landes zur Kenntnisnahme und Weiterleitung eines Exemplares an die zuständige Vereinigung bzw. den Kreistransportbearbeiter,
3. ein Exemplar an die zuständige Direktion des Verkehrsträgers.

(8) Für nachträglich aufkommende Transporte geringen Umfangs (Eisenbahn bis zu 3 Wagen, Schifffahrt bis zu 50 t, Kraftwagenfernverkehr bis zu 101 je Verloader und Monat) können die örtlichen Verkehrsträger Transportraum stellen, wenn ihre Planverpflichtungen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(9) In dringenden Fällen können die Anträge telefonisch oder telegrafisch gestellt und weitergeleitet werden.

(10) Sämtliche genehmigten Nachplanungen sind von den Verkehrsträgern dem Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik zu melden.

Zu § 16:

(1) Die auf gerechneten Kontingentscheine, einschl. der nachträglich genehmigten, sind spätestens bis zum 5. des Nachmonats der Vereinigung bzw. dem Kreistransportbearbeiter einzureichen. Sie sind nach Güterarten, Wagengattungen und Kontingentsträgern aufzurechnen und dienen als Nachweis der Planausführung sowie als Grundlage für die Beurteilung zukünftiger Anmeldungen.